

# Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

## Ergebnisse der Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“ im Rahmen des FÜNF-PUNKTE-PLANS

### Inhaltsverzeichnis

Mitglieder und Gäste .....	II
1. Vorbemerkung.....	1
2. Aktuelle Einreisequote, Bestandszahlen und Fünf-Punkte-Plan .....	2
3. Problemstellungen.....	4
4. Vorschläge .....	6
Anlagen .....	III

## **Mitglieder und Gäste**

Herr Lachat, Städtetag Baden-Württemberg

Herr Klein, Landkreistag Baden-Württemberg

Herr Rasch, Landratsamt Lörrach

Frau Götz, Stadt Stuttgart

Frau Langeneckert/Herr Nees, Stadt Karlsruhe

Herr Dr. Schäfer, Stadt Mannheim

Herr Elsner, Stadt Freiburg

Herr Glaess, Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Herr Häcker, Herr Dr. Strohmaier, Frau Steck,

Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt (KVJS)

Herr Reuting, Liga der freien Wohlfahrtspflege BW / Diakonie Württemberg

Frau Krauter, Liga der freien Wohlfahrtspflege BW / Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Herr Köck, Liga der freien Wohlfahrtspflege BW / Campus Christophorus Jugendwerk

## **Gäste**

### 2. Sitzung

Frau Dr. Hopf und Frau Kaster, Regierungspräsidium Stuttgart

### 5. Sitzung

Frau Graf, Frau Steiner, Ministerium der Justiz und für Migration

## **Wissenschaftliche Begleitung**

Frau Hund, Frau Metzdorf-Scheithauer, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

## **1. Vorbemerkung**

In den Jahren 2018 bis 2021 haben die Zugänge an unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland (UMA) stark abgenommen. Dadurch hat sich in BW die Bestandszahl von rund 8.000 auf 1.500 UMA und ehemalige UMA verringert. Teilweise waren von der Gesamtzahl 80 Prozent junge Volljährige und lediglich 20 Prozent UMA zu verzeichnen. Dadurch haben sich insbesondere in den Jahren 2018 bis 2021 die Herausforderungen für die Stadt- und Landkreise wesentlich geändert. Von der Jugendhilfe, die die UMA in das System der Jugendhilfe aufnimmt und Schutzmaßnahmen bietet, hat sich die Jugendhilfe in eine Übergangsstruktur entwickelt, wodurch die Hauptaufgabe darin bestand, für den Übergang von der Jugendhilfe in ein anderes soziales System oder in die Selbstständigkeit zu überführen. Dadurch wurden Plätze im Rahmen der betreuten Unterbringungen gemäß § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) abgeschafft. Aufgrund der hohen Anzahl von jungen Volljährigen wurden hauptsächlich ambulante Hilfen angeboten. Nach der Corona-Pandemie haben sich weiterhin viele junge Menschen auf den Weg gemacht, um nach Deutschland zu kommen. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die dadurch offenen Grenzen haben den Zuzug massiv beschleunigt. Allerdings gab es nicht genügend stationäre Einrichtungen, um diese jungen Menschen unterzubringen.

Die Städte und Landkreise in den Grenzregionen sind im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme seit Oktober/November 2022 wieder besonders gefordert. Der Umstand, dass die Terminvergabe zur medizinischen Altersfeststellung in Heidelberg zunehmend länger dauert und die Übernahme von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen nach Abschluss des Clearingverfahrens an die zugewiesenen Jugendämter aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten ebenfalls nicht automatisch funktioniert, führt zu einer Überlastung einzelner Stadt- und Landkreise.

Die hauptbetroffenen Stadt- und Landkreise haben sich daher an das Land gewandt und um Unterstützung gebeten. Dies führte dazu, dass sich der Städtetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg sowie das Sozialministerium auf einen Fünf-Punkte-Plan geeinigt haben, der dabei helfen soll, die Belastungen gleichmäßiger auf die baden-württembergischen Jugendämter zu verteilen.

Die Herausforderungen werden nicht zu meistern sein, wenn nicht alle beteiligten Akteure das Bewusstsein für eine Verantwortungsgemeinschaft in dieser Angelegenheit schaffen und diese auch leben.

## **2. Aktuelle Einreisequote, Bestandszahlen und Fünf-Punkte-Plan**

### a) Zahlen

Baden-Württemberg erfüllt zum 30.08.2023 seine Einreisequote mit rund 108 Prozent (Plus 804 Einreisen) und ist als sog. „Einreiseland“ aktuell befugt, unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche an andere Bundesländer zu verteilen.

Die aktuellen wöchentlichen Zugänge von UMA haben sich seit Anfang des Jahres auf rund 50 Personen eingespielt, aber haben sich die letzten zehn Wochen auf rund 150 bis 200 erhöht. Die wöchentlichen Verteilungen belaufen sich derzeit auf ca. 40 bis 50 UMA pro Woche an die baden-württembergischen Jugendämter.

Laut Bundesübersicht vom 30.08.2023 erfüllt Baden-Württemberg seinen Soll-Bestand mit rund 100,89 Prozent und liegt demnach mit rund 50 unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Übersoll.

### b) Fünf-Punkte-Plan

Der zwischen dem Sozialministerium, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg vereinbarte Fünf-Punkte-Plan beinhaltet die folgenden fünf Ziele, die den folgenden Stand haben:

- 1) Es werden alle möglichen Anstrengungen unternommen, zusätzliche Unterbringungs- und Betreuungsangebote zu schaffen. Das Sozialministerium und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) werden kurzfristig zu einem Austausch mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunalen Landesverbänden sowie Vertretungen hauptbetroffener Jugendämter einladen.*

Ein kurzfristiger Austausch (mit Herrn Minister Lucha) zwischen KVJS, dem Sozialministerium, dem Städtetag BW, dem Landkreistag BW, freien Trägern und Jugendämtern erfolgte am 31.01.2023.

Das Thema wurde daraufhin der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (KKJH) übertragen, die im Rahmen eines Umlaufbeschlusses Leistungsangebote für UMA mit neuen Verhandlungskonditionen für freie Träger und öffentliche Träger der Jugendhilfe geschaffen hat. Das Sozialministerium hat erklärt, dass diese Regelungen mit den Kostenerstattungsregeln des § 89d SGB VIII vereinbar sind.

Insbesondere wurden die folgenden Inhalte beschlossen:

- In Abweichung zu den aktuellen Verhandlungskonditionen wurde eine Auslastung auf 80 % festgesetzt. Die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit bleibt uneingeschränkt bestehen.
- In den üblichen Leistungsangeboten können UMA-spezifische Leistungen für ein oder mehrere Leistungsmodule nach § 6 Absatz 4 Rahmenvereinbarung vereinbart werden.

*2) Die Auflagen bei der Schaffung von solchen Angeboten werden so weit wie möglich reduziert.*

*3) Für kurzfristige Notlagen und bis zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten werden sogenannte Brückenlösungen ermöglicht.*

Zum 03.01.2023 wurde im Rahmen zur Flexibilisierung der Maßnahmen für die Unterbringung und Versorgung von UMA Notfallunterbringungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von UMA anerkannt und die fünfte Version der „Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen aus der Ukraine (UMA) – Eckpunkte für öffentliche und freie Träger“ veröffentlicht. In diesen zwei Dokumenten ist der abweichende Versorgungsrahmen ersichtlich. Dies betrifft zum einen die UMA, aber zum anderen auch die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Brückenangebote wurden zum 31.03.2023 bis zum 30.06.2024 verlängert.

*4) Das Verfahren der zentralen Altersfeststellung wird weiterentwickelt und vereinfacht.*

Das Sozialministerium und das Justizministerium haben sich auf ein dezentralisiertes Verfahren an den weiteren Standorten Stuttgart, Freiburg und Ulm geeinigt. Für Ulm und Freiburg sollen in diesem Jahr noch Testläufe stattfinden.

*5) Das landesweite Verteilverfahren soll beschleunigt werden, um zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Kinder und Jugendlichen zu gelangen. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, inwieweit insbesondere die Hauptzugangs-Jugendämter durch eine stärkere Bündelung der Prozesse in der unmittelbaren Aufnahmephase (Clearing-Phase) entlastet werden können.*

In Ziffer 4 werden die Vorschläge der Arbeitsgruppe aufgelistet. Die Einzelheiten aus den Arbeitsgruppensitzungen können den Anlagen entnommen werden.

### **3. Problemstellungen**

Die Dynamik der Pandemie hat dazu geführt, dass viele in Deutschland sozialisierte Kinder und Jugendliche Schutz benötigen. Gleichzeitig verzeichnen die Jugendämter hohe Zugänge an UMA, die sich insbesondere auf die Grenzregionen und auch die Städte auswirken. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind durch diese Entwicklungen in hohem Maße gefordert. Besonders erschwert wird die Situation durch den Personalmangel in der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die im Vergleich zu früheren Fluchtwellen gestiegenen gesundheitlichen Belastungen der jungen Geflüchteten (Verletzungen, Erkrankungen, Erschöpfung infolge langer Fluchtwege/-zeiten) und die mangelnde Verfügbarkeit von geeigneten Immobilien.

Die Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“ hat insbesondere folgende Problemstellungen identifiziert:

- Das System der vorläufigen Inobhutnahme sollte so funktionieren, dass die stark von Zugängen geforderten Jugendämter schnell entlastet werden. Dazu bedarf es optimierter und rascherer Verfahrensabläufe.
- Es zeigt sich allerdings, dass auch in den zur Aufnahme verpflichteten Jugendämter nicht ausreichend Plätze vorhanden sind und die Übernahme nach Zuweisung weniger schnell erfolgt als vorgesehen. Ein weiteres Hindernis in der Praxis der Verteilung sind Verzögerungen durch Uneinigkeit bzw. Unklarheit über das Vorliegen von Verteilhindernissen.
- Hinzu kommen Engpässe bei der zentralen Altersfeststellung, wie z.B. die Altersschätzung am Universitätsklinikum Heidelberg sowie die Terminierung der erkenntungsdienstlichen Behandlung bei den örtlichen Ausländerbehörden.
- Darüber hinaus zeigt sich, dass das Angebot der medizinischen Altersschätzung grundsätzlich ein gutes Angebot des Landes ist, das die Jugendämter auch gerne im Bedarfsfall annehmen. Allerdings ist aufgrund der hohen Zugangszahlen auch zu erkennen, dass dieses System schnell die Belastungsgrenze erreicht. Weitere Kapazitäten können am Standort Heidelberg nicht ermöglicht werden, so dass ein dezentraler Ansatz notwendig sein wird.
- Prozesse, die im Rahmen von erkenntungsdienstlicher Behandlung, Identitätsfeststellung Gesundheitsuntersuchung und Altersfeststellung an verschiedenen Orten und zum Teil mehrfach durchgeführt werden, führen zu zeitlichen Verzögerungen in der Clearingphase und zu vermeidbarer Belastung der an der Durchführung beteiligten UMA. Auch für die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe werden durch die häufig in den Prozessen erforderliche

persönliche Begleitung und Unterstützung in hohem Maße Personalressourcen gebunden (durch Personaleinsatz und die Notwendigkeit, flexibel Personal für diese Aufgaben vorzuhalten).

- Es bestehen an vielen Orten große Schwierigkeiten, Gesundheitsuntersuchung und -versorgung in allen Phasen der Aufnahme und Versorgung zu gewährleisten.
- Fehlende Sprachkurs-/Schulangebote belasten in allen Phasen der Aufnahme und Versorgung nicht nur die jungen Menschen, sondern auch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die häufig tagesstrukturierende und Bildungsangebote mit eigenem Personal sicherstellen müssen.
- Die jungen Menschen erleben durch Verzögerungen und lange Unsicherheit, an welchem Ort sie dauerhaft bleiben können, nach dem zumeist langen Weg der Flucht mit häufig traumatisierenden Erfahrungen eine weitere Phase von Verunsicherung und Belastung.

Das Forum hat dazu geführt, blinde Flecke, die möglicherweise nur in einzelnen Gebieten bestehen, aufzudecken und zu thematisieren. Allein der Austausch hat vermutlich zu einigen Änderungen führen können. Daher zeigt sich, dass die Austauschrunden an den Schnittstellen sehr wichtig sind.

Einigkeit bestand darüber, dass die Maßnahmen darauf zielen müssen, eine krisenfeste Infrastruktur und Verfahren zur Aufnahme und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Kinder und Jugendlichen wiederaufzubauen und nachhaltig vorzuhalten. Es sind Lösungen zu finden, die auch bei zwischenzeitlich zurückgehenden Zahlen eine Versorgung dauerhaft vorhalten.

Neben all den aufgeführten Änderungsanforderungen zur Entlastung der Strukturen und Arbeitsabläufe im Bereich der Aufnahme dürfen insbesondere die jungen Menschen nicht aus dem Blick geraten. Für UMA ist es enorm wichtig, möglichst frühzeitig einen sicheren und dauerhaften Ort zum Ankommen, Verarbeiten von Fluchterfahrungen und Entwickeln eigener Lebensentwürfe zu haben. Hierzu bedarf es auch im Sinne der jungen Menschen klarer, transparenter und effizienter Verfahren und Abläufe.

#### **4. Vorschläge**

Es bestehen aus Sicht der Arbeitsgruppe Möglichkeiten, die Herausforderungen der Jugendämter in der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Land zu reduzieren und die Lasten gleichmäßiger zu verteilen.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb folgende Maßnahmen vor, die kurz bzw. mittelfristig umgesetzt werden sollten:

**Vorschlag 1 Weiterentwicklung von Jugendämtern zu Kompetenzzentren für die vorläufige Inobhutnahme:** Die Arbeitsgruppe sieht einen möglichen Ansatzpunkt für beschleunigte und gute Verfahren, die letztlich allen Beteiligten zugutekommen, in der Möglichkeit zur Bildung von Kompetenzzentren auf örtlicher bzw. regionaler Ebene mit „Drehkreuzjugendämtern“ als Kernelement. Ausgangspunkt muss dabei sein, den Schutz der geflüchteten jungen Menschen zu sichern und gleichwertige Lebensbedingungen für sie herzustellen. Durch die regionale gemeinsame Nutzung von Ressourcen (z.B. Gesundheitsuntersuchung, Räumlichkeiten, Kooperationen mit der LEA oder anderen Stadt- und/oder Landkreise) können Prozesse deutlich schonender gestaltet werden. Da die regionalen Voraussetzungen im Land sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, sollten sich die Strukturen an den jeweiligen Möglichkeiten vor Ort ausrichten und insofern offen für regionale Konzepte sein. Hierbei sind auch Elemente der Entlastung der Kompetenzzentren etwa bei der Aufnahmequote einzubeziehen. Solche Strukturen sind stets so zu konzipieren, dass sie sowohl in Zeiten geringerer Zugangszahlen nachhaltig abgesichert als auch bei höheren Zugangszahlen krisenfest sind.

**Weiteres Verfahren:** Die Arbeitsgruppe „UMA Clearing“ prüft unter Einbindung aller relevanten Beteiligten aus der Praxis, insbesondere den Jugendämtern, sowie der Mitglieder der Steuerungsgruppe UMA BW, ob bzw. wo solche Kompetenzzentren umgesetzt und wie sie im Detail ausgestaltet werden könnten. Daraus leitet die Arbeitsgruppe bei Bedarf Empfehlungen ab und stellt diese dem Sozialministerium sowie dem Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zur Verfügung. Eine etwaige Festlegung von Kompetenzzentren etc. erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen.

**Vorschlag 2 Wahrung der Übernahmefrist:** Die Übernahmefrist des Aufnahmejugendamtes ist landesintern gesetzlich nicht geregelt. Allerdings sind die personellen und tatsächlichen Kapazitäten aktuell die größten Herausforderungen. Daher müssen die unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen innerhalb



von zehn Werktagen vom Aufnahmejugendamt übernommen werden. Das aufnehmende Jugendamt nimmt zum Zwecke der Terminvereinbarung zeitnah mit dem abgebenden Jugendamt Kontakt auf. Ein wichtiger Baustein ist dabei die Transparenz bei der Verteilung. Allen Jugendämtern stehen deshalb die jeweils aktuellen Aufnahmequoten aller Stadt- und Landkreise zur Verfügung.

**Weiteres Verfahren:** Es ist seitens des Sozialministeriums und des Städtetags BW sowie des Landkreistags BW abzuklären, ob hierzu eine Selbstverpflichtung aller Stadt- und Landkreise möglich ist, alternativ kann eine landesrechtliche Regelung erwogen werden.

**Vorschlag 3 Dezentralisierung der Altersfeststellung:** Die medizinische Altersfeststellung wird auf mehrere Standorte dezentralisiert werden, so dass bei Bedarf für die baden-württembergischen Jugendämter die Erreichbarkeit dieser Stellen vereinfacht wird.

**Weiteres Verfahren:** An den Standorten Freiburg und Ulm finden in diesem Jahr noch Testläufe für die medizinische Altersfeststellung statt. Die Untersuchungen am Standort Stuttgart, der vom Universitätsklinikum Heidelberg betreut wird, sollen erst im Jahr 2024 aufgenommen werden.

**Vorschlag 4 Vereinfachung der Verfahren zur Erfüllung der ausländerrechtlichen Aufgaben:** Die Arbeitsgruppe sieht einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren darin, dass die erkennungsdienstliche Behandlung strikt an den Vorgaben des § 42a Absatz 3a SGB VIII ausgerichtet wird. Wichtig ist dabei auch, dass die Belastungen für die jungen Menschen geringgehalten werden und nur bei Zweifeln über die Identität weitere ausländerrechtliche Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (Clearingverfahren) durchgeführt werden. Nach erkennungsdienstlicher Behandlung durch die Polizei erscheinen Zweifel an der Identität ausreichend ausgeschlossen.

**Weiteres Verfahren:** Das Sozialministerium geht auf das Justizministerium zu und übermittelt die Anregung, die Vereinbarung über das landesweite Verfahren nachhaltig und effizient anzupassen und auf die aktuelle Versorgungslage sowie auf die rechtlichen Vorgaben auszurichten.

**Vorschlag 5 Geklärtes Vorgehen und verbindliche Vereinbarungen in der Berücksichtigung von Verteilhindernissen:** Bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes des unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ist zu berücksichtigen, ob hierbei sowohl physische Beeinträchtigungen als auch psychische manifeste Auffälligkeiten auftreten. Dabei können die Besuchs- und

Tätigkeitsverbote gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als Maßstab genommen werden. Eine Übersicht, die kontinuierlich aktualisiert wird, kann beim Robert-Koch-Institut unter folgender Adresse eingesehen werden:  
**[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung\\_Tabelle.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile)**

**Weiteres Verfahren:** Die Jugendämter sollten die Übersicht als Grundlage für die Entscheidung über die Verteilfähigkeit und bei Bedarf zusätzlich ärztliche Expertise in Anspruch nehmen.

**Vorschlag 6 Nachhaltige Sicherung von Strukturen zur Versorgung und Betreuung von UMA:** Die Arbeitsgruppe sieht einen entscheidenden Faktor bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen im landesweiten Ausbau von Angeboten der Inobhutnahme und Anschlusshilfen, um auch die zügige Verteilung von UMA zu gewährleisten. Der Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 28.04.2023 ist ein wichtiger Schritt, weitere reguläre Angebote zu schaffen. Übergangsweise ermöglichen das Eckpunktepapier und das Papier zur Notunterbringung, kurzfristige weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Im weiteren Zeitlauf ist zu prüfen, inwieweit die Kommission Kinder- und Jugendhilfe weitere Regelungen für erforderlich erachtet, um die benötigten Angebote in Kooperation von öffentlichen und freien Trägern flächendeckend auszubauen und dauerhaft vorzuhalten.

**Weiteres Verfahren:** Prüfung zu gegebener Zeit durch die Steuerungsgruppe UMA BW und die Kommission Kinder- und Jugendhilfe.

**Vorschlag 7 Nicht einzelfallzuordenbare Aufwendungen:** Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass es im Kontext der UMA-Zugänge bei den Leistungsträgern Aufwendungen bereits gibt, die nicht unter § 89d Absatz 1 SGB VIII subsumiert werden können und damit aktuell nicht vom Land erstattet werden.

**Weiteres Verfahren:** Die Leistungsträger erarbeiten eine strukturelle Darstellung der einzelnen Aufwendungsbereiche. Der Städtetag BW, der Landkreistag BW und das Sozialministerium bewerten unter Einbindung des Finanzministeriums die Darstellung und eruieren Maßnahmen, wie eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle Möglichkeiten der Abrechnung von individuell zuordenbaren kommunalen Kosten über § 89d Absatz 1 SGB VIII offensiv genutzt.

**Vorschlag 8 Erprobung von Modellen mit wissenschaftlicher Begleitung:** Sofern im Land die unter Punkt 1 genannten „Kompetenzzentren zur vorläufigen Inobhutnahme“ eingeführt oder erprobt werden, soll deren Entwicklung der

„Drehkreuzjugendämter“ oder anderer Modelle, die auf örtlicher Ebene als sinnvoll erachtet werden (siehe Vorschlag 1), an ausgewählten Modellstandorten entsprechend der formulierten Anforderungen und Kriterien wissenschaftlich begleitet werden.

**Weiteres Verfahren:** Abstimmung der wissenschaftlichen Begleitung zu gegebener Zeit.

## Anlagen

### Berichterstattung aus den Arbeitsbesprechungen

- Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“

Im Rahmen des Fünf-Punkte-Plans wurde die Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“ einberufen, die aus den oben genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusammengesetzt wurde.

Das Ziel der Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“ war es, die Problemfelder im UMA-Clearing Verfahren nach § 42a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, sowohl bei hohen wie niedrigen Zugangszahlen besser koordinieren und steuern als auch die Unterbringungs- und Versorgungsqualität von neu eingereisten jungen Menschen verbessern, nachhaltig aufstellen und vorhalten zu können. Die Belastungen der Jugendämter sollten hier möglichst gleichmäßig verteilt sein.

Das Clearingverfahren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII beinhaltet die folgenden Aufgaben:

- Unterbringung (§ 42a SGB VIII)
- Gesundheitsuntersuchung (§ 42a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII);
- Altersfeststellung/qualifizierte Inaugenscheinnahme (42a Absatz 1 SGB VIII);
- Erkennungsdienstliche Behandlung/Identitätsfeststellung (§ 42a Absatz 3a SGB VIII);
- Prüfung verwandtschaftliche Verhältnisse (§ 42a Absatz 2 Nr. 2, Nr. 3 SGB VIII);
- Prüfung Fluchtgemeinschaften;
- Prüfung Verteilungsausschluss (§ 42a Absatz 2 Nr. SGB VIII) und
- Anmeldung Verteilung (§ 42a Absatz 4 SGB VIII);
- Zuweisung und
- Übergabe (§ 42a Absatz 5 Nr. 1 SGB VIII).

Im Rahmen dieser Aufgaben wurden etwaige Problemfelder erörtert und Lösungsmöglichkeiten gesucht.

- Verlauf der Arbeitsgruppe UMA-Clearing

Es fanden insgesamt sechs Sitzungen der Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“ wie folgt statt. Darüber hinaus tagte einmalig eine Unterarbeitsgruppe digital am 03.04.2023.

1. Sitzung (Präsenz im SM)	01.02.2023
2. Sitzung (digital)	17.02.2023
3. Sitzung (digital)	24.03.2023
4. Sitzung (digital)	21.04.2023
5. Sitzung (digital)	12.05.2023
6. (Abschluss)Sitzung (hybrid)	23.06.2023

In den ersten Arbeitsbesprechungen der Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“ wurde deutlich, dass die Stolpersteine im Verfahren vielfältig und örtlich teils sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Sie resultieren z. B. insbesondere aufgrund der längeren Verfahrensdauer der Altersfeststellung, der unterschiedlichen Zugänge für die Gesundheitsuntersuchung oder einem teils erschwerten Zugang zu Terminen bei der örtlichen Ausländerbehörde für die erkenntungsdienstliche Behandlung von UMA.

In den nachfolgenden Arbeitsbesprechungen vom 17.02.2023 und 24.03.2023 wurden die zusammengefassten Punkte besprochen bzw. ergänzt. Darüber hinaus wurde von Seiten des Sozialministeriums theoretische Verfahrensmöglichkeiten für die vorläufige Inobhutnahme aufgezeigt.

In der Unterarbeitsgruppe wurden die folgenden Ergebnisse gefasst:

Eine Spezialisierung von Aufgaben kommt nur im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme für die Stadt- und Landkreisen in Betracht. Mögliche regionale Pilotprojekte könnten durch einzelne Jugendämter angestrebt werden. Das Sozialministerium sowie die Servicestelle junge Geflüchtete der ism gGmbH könnten einzelne Projekte dabei in beratender Funktion unterstützen.

Am 21.04.2023 stellte die Stadt Karlsruhe ihr Projekt vor (siehe Ziffer 2.a) „Unterbringung“). Außerdem wurden die Ergebnisse aus der Unterarbeitsgruppe vorgetragen und diskutiert sowie einzelne Fragen zum Komplex „Ausländerbehörde“ besprochen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regen an, dass die weiteren Projekte wissenschaftlich begleitet werden.

Zur fünften Sitzung am 12.05.2023 wurde das für Ausländerrecht zuständige Referat im Justizministerium eingeladen, um die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und den Jugendämtern zu erörtern.

Ein Entwurf des Berichts wurde zwischen der fünften und der Abschlusssitzung zur Abstimmung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übersandt. Die Änderungswünsche wurden entsprechend eingearbeitet.

In der Abschlusssitzung am 23.06.2023 wurde über den Inhalt des Berichts und Ergänzungen gesprochen.

- Unterbringung

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (die baden-württembergischen Jugendämter), ggf. in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe untergebracht, versorgt und begleitet.

Sofern die Hilfen nach den Vorschriften des SGB VIII erbracht wurden, erstattet das Land den baden-württembergischen Jugendämtern die hierfür aufgewendeten Kosten (§§ 89f, 89d Absatz 1 SGB VIII).

Die Diskussion über die Unterbringung wurde im Wesentlichen auf Basis der Kostenerstattung geführt. So gab es insbesondere aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bitte, dass die Unterbringungskosten unbürokratisch übernommen werden können. Insbesondere wurde der Wunsch vorgebracht, dass Leerstandskosten/Vorhalteplätze oder Pauschalen durch das Land übernommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und das Sozialministerium haben für die Abrechnung von Unterbringungen bzw. von Notunterbringungen ein Dokument für die Jugendämter bereitgestellt. Dort sind Eckpunkte für die Abrechnung hinterlegt. Zudem gab es am 16.05.2023 eine Videobesprechung mit den Fachkräften der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aus den Jugendämtern, in der Fragen zur Abrechnung von Notunterbringung gestellt wurden. Die Veranstaltung wurde von rund 60 Personen besucht.

Aus Sicht des Landes ist aufgrund der aktuellen Situation bezüglich der unterschiedlichen hohen Einreisen von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ein

„Leerstand“ von bis zu zwei Wochen im Rahmen der Regelung des § 89d SGB VIII noch darstellbar. Die Not der Kommunen wird vom Land anerkannt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind sich darüber einig, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe alle Möglichkeiten der Trägerkooperation nutzen und auf örtlicher Ebene fördern sollten, damit ausreichend Unterbringungsplätze für UMA geschaffen werden können.

Dies beinhaltet auch, dass bestimmte Jugendämter, die eine Anbindung an eine Landeserstaufnahmestelle haben (z.B. Stadt Karlsruhe), Kooperationen mit den dortigen Bereichen (z.B. Gesundheitsuntersuchung, Räumlichkeiten) nutzen. Das zuständige Jugendamt bleibt für die Einhaltung des Kinderschutzes zuständig.

Eine landesinterne Anpassung der Quotenregelung zur Verteilung von minderjährig festgestellten unbegleiteten Kindern und Jugendlichen zu Gunsten der von der Einreise „hauptbetroffenen Jugendämter“ auf 90 Prozent ist nicht möglich. Die Eigenschaft eines „hauptbetroffenen Jugendamtes“ ist die überdurchschnittliche Anzahl der Neuzugänge. Aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die bisher geltenden Regelungen, wonach nur bei einer Quotenerfüllung von 100 Prozent auf andere Jugendämter verteilt werden darf, beibehalten werden. Der KVJS/Landesjugendamt wird gebeten, dies durchzuführen.

Die Stadt Karlsruhe plant derzeit ein eigenes Vorgehen für die Unterbringung in Kombination mit den Aufgaben des UMA-Clearings. In diesem Rahmen stellt die Stadt Karlsruhe der Stadt Mannheim Plätze für die vorläufige Inobhutnahme zur Verfügung. Die Stadt Mannheim bleibt allerdings für die UMA zuständig. Hier ist ein weiteres Ziel die Bündelung der Gesundheitsuntersuchung sowie ggfs. die Vorsprache bei der Ausländerbehörde.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat eine hohe Verantwortung die UMA die in Deutschland ankommen, aufzunehmen, zu betreuen und zu begleiten. Der Bundesgesetzgeber hat die Möglichkeit eröffnet, dass verschiedene Jugendämter bei der Bewältigung der Verfahren zusammenarbeiten können. So kann das Land gemäß § 88a Absatz 1 SGB VIII im Landesrecht eine andere Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme von UMA bestimmen.

Nach Landesrecht kann die örtliche Zuständigkeit abweichend geregelt werden – eine neuartige Öffnungsklausel im Bereich der örtlichen Zuständigkeit. Davon Gebrauch

gemacht hat das Saarland, hier ist das Landesamt für Soziales als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ausschließlich zuständig für vorläufige Inobhutnahmen (§ 1 Abs. 3 AG KJHG Saarland). In Brandenburg kann die Zuständigkeit auch bei einer bereits laufenden vorläufigen Inobhutnahme noch einem anderen örtlichen Träger zugewiesen werden, außerdem kann die Zuweisung aus Kindeswohlgründen geändert werden (§ 24b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 AGKJHG Brandenburg, siehe Eschelbach in Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 88a Rn. 4).

Gemäß § 69 Absatz 4 SGB VIII können zur Durchführung einzelner Jugendhilfeaufgaben örtliche und überörtliche Träger – sogar länderübergreifend – gemeinsame Dienste und Einrichtungen schaffen. Diese Möglichkeit erleichtert die Erledigung hochspezialisierter Aufgaben bei geringen Fallzahlen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht. Dies ist jedoch keine Ermächtigung zur gemeinsamen Durchführung größerer Aufgabenkreise oder gar sämtlicher Jugendhilfeaufgaben und insbesondere keine Rechtsgrundlage für Kooperationen mit Leistungsträgern außerhalb der Jugendhilfe. Die Errichtung gemeinsamer Dienste und Einrichtungen erfolgt in der Regel durch Verwaltungsabkommen, die als koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Verträge den Regelungen der §§ 53 ff. SGB X unterliegen. Bei einer gemeinsamen Durchführung von einzelnen Jugendhilfeaufgaben entsteht aber keine Doppelzuständigkeit, vielmehr behält jeder Träger seine Zuständigkeit nach §§ 85 ff (vgl. Rn. 35 zu § 69 in LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII).

Die Arbeitsgruppe sieht einen wesentlichen Ansatzpunkt für beschleunigte und gute Verfahren, die letztlich allen Beteiligten zugutekommen, in der Möglichkeit zur Bildung von Kompetenzzentren auf örtlicher bzw. regionaler Ebene mit „Drehkreuzjugendämtern“ als Kernelement.

Die Aufgaben der Drehkreuzjugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII könnten sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Durchführen eines ersten Klärungsgesprächs mit dem jungen Menschen (Einzelfallprüfung: ggf. gemeinsam mit dem jungen Menschen einen Asylantrag stellen (v.a. bei zeitnahe Erreichen des 18. Lebensjahres), Familienzusammenführung)
- die Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung, ggfs. die Festsetzung des Alters;
- ggfs. und sofern eine Erledigung im Verteilungsjugendamt nicht möglich ist, die erkenntungsdienstliche Behandlung sowie ggfs. ein Altersfeststellungsverfahren

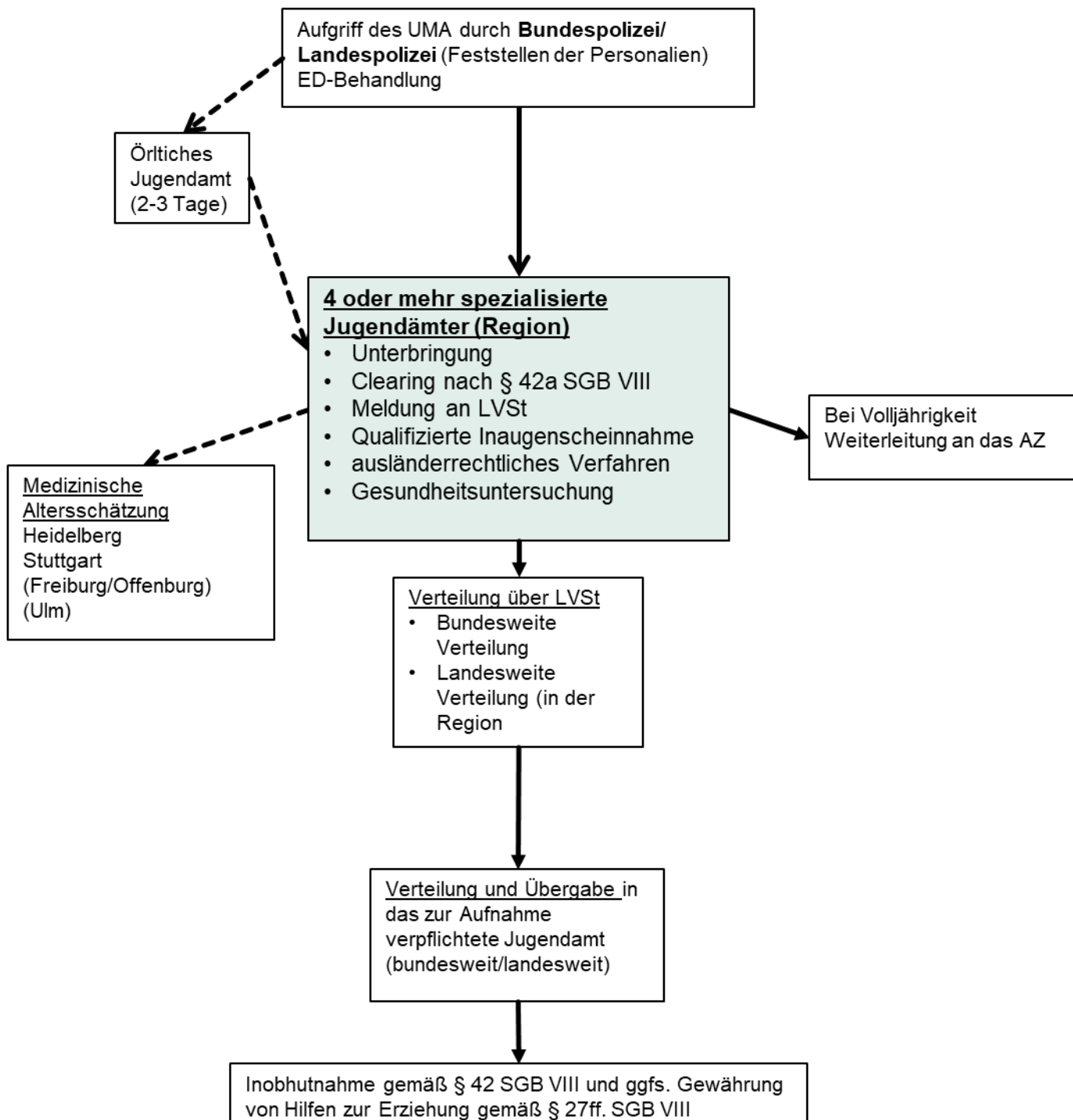


nach AufenthG durch die örtliche Ausländerbehörde. Möglichst ortsnahe und unkomplizierte Terminierung;

- Einholen einer medizinische Altersschätzung von der zuständigen klinischen Einrichtung;
- die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII. U.U. sind hier auch Notfallaufnahmekriterien notwendig;
- die Gesundheitsuntersuchung und die Sicherung der medizinischen Versorgung sind im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens, möglichst ortsnah zu ermöglichen;
- die Prüfung, ob Gründe für einen Verteilungsausschluss gem. § 42a Absatz 2 SGB VIII vorliegen;
- die Meldung an die zentrale Landesstelle gem. § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.
- Organisation der Verteilung mit geeigneten Begleitpersonen (z.B. ehrenamtliche Bezugsperson, ASD-Mitarbeitende, Bezugsbetreuer/in) an das Zuweisungsjugendamt.

Die vorläufige Inobhutnahme endet spätestens mit der Zuweisungs- und Verteilungsverfügung durch das Landesjugendamt.

## Verfahrensablauf „Drehkreuzjugendamt“



## Szenarien Quotenherabsetzung zehn und drei „Drehkreuzjugendämter“

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)																			
Szenario: Verteilung bei zehn Drehscheibjugendämtern (DJÄ)																			
Drehscheibjugendämter in gelb																			
Verteilung auf Jugendämter							Berechnung zu verteilerender UMA (Grundlage alle überquotierten JÄ)												
Jugendämter	landesinterne Belegungsquote in Prozent nach Stala	Bereinigte Belegungsquote ohne DJÄ	Quote 95% bei DJÄ	Quote 80% bei DJÄ	Quote 50% bei DJÄ	Quote 0% bei DJÄ	Soll-Zuständigkeit gem. Quote	Quotenüberschreitung	95% Soll	Soll Zuständigkeit gem. Quote - 5% (JA bisher mit Quotenüberschreitung bis 1 (incl.))	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 5%	80% Soll	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 20%	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 5%	50% Soll	Soll Zuständigkeit gem. Quote - 50% (JA bisher mit Quotenüberschreitung bis 1 (incl.))	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 50%	0% Soll	Soll Zuständigkeit gem. Quote - 100% (= 0%) (JA bisher mit Quotenüberschreitung bis 8 (incl.))
<b>Summen der zu verteilenden UMA</b>			<b>274</b>	<b>413</b>	<b>690</b>	<b>923</b>				<b>Summe der abzugebenden UMAs der DJÄ</b>	<b>274</b>			<b>413</b>			<b>690</b>		<b>923</b>
Jugendamt LHS Stuttgart	5,68000	0,00000	0	0	0	0	209	67	199	10	77	167	42	109	105	105	172	0	209
Jugendamt Stadtkreis Mannheim	2,79000	0,00000	0	0	0	0	103	42	98	5	47	82	21	63	52	52	94	0	103
Jugendamt LRA Lörrach	2,06000	0,00000	0	0	0	0	76	32	72	4	36	61	15	47	38	38	70	0	76
Jugendamt STV Karlsruhe	2,78000	0,00000	0	0	0	0	102	22	97	5	27	82	20	42	51	51	73	0	102
Jugendamt STV Heilbronn	1,14000	0,00000	0	0	0	0	42	21	40	2	23	34	8	29	21	21	42	0	42
Jugendamt LRA Heilbronn	3,12000	0,00000	0	0	0	0	115	17	109	6	23	92	23	40	58	58	75	0	115
Jugendamt Stadt Pforzheim	1,13000	0,00000	0	0	0	0	42	9	40	2	11	34	8	17	21	21	30	0	42
Jugendamt STV Freiburg	2,08000	0,00000	0	0	0	0	77	8	73	4	12	62	15	23	39	39	47	0	77
Jugendamt STV Heidelberg	1,43000	0,00000	0	0	0	0	53	5	50	3	8	42	11	16	27	27	32	0	53
Jugendamt LK Ostalbkreis	2,83000	0,00000	0	0	0	0	104	5	99	5	10	83	21	26	52	52	57	0	104
Jugendamt LRA Freudenstadt	1,07000	1,42743	4	6	10	13	39	4	37	2	6	31	8	12	20	20	24	0	39
Jugendamt STV Baden-Baden	0,50000	0,66702	2	3	5	6	18	4	17	1	5	14	4	8	9	9	13	0	18
Jugendamt LRA Tuttlingen	1,27000	1,69424	5	7	12	16	47	3	45	2	5	38	9	12	24	24	27	0	47
Jugendamt STV Konstanz	0,76000	1,01387	3	4	7	9	28	3	27	1	4	22	6	9	14	14	17	0	28
Jugendamt LRA Konstanz	1,82000	2,42796	7	10	17	22	67	2	64	3	5	54	13	15	34	34	36	0	67
Jugendamt STV Ulm	1,14000	1,52081	4	6	10	14	42	1	40	2	3	34	8	9	21	21	22	0	42
Jugendamt STV Villingen-Schwenningen	0,77000	1,02721	3	4	7	9	28	1	27	1	9	22	6	7	14	14	15	0	28
Jugendamt LRA Hohenlohekreis	1,02000	1,36073	4	6	9	13													
Jugendamt LRA Reutlingen	2,59000	3,45518	9	14	24	32													
Jugendamt LRA Sigmaringen	1,18000	1,57417	4	6	11	15													
Jugendamt LRA Waldshut	1,54000	2,05443	6	8	14	19													
Jugendamt LRA Heidenheim	1,20000	1,60085	4	7	11	15													
Jugendamt LRA Ravensburg	2,57000	3,42850	9	14	24	32													
Jugendamt LRA Enzkreis	1,80000	2,40128	7	10	17	22													
Jugendamt LRA Rottweil	1,26000	1,68090	5	7	12	16													
Jugendamt LRA Tübingen	2,06000	2,74813	8	11	19	25													
Jugendamt LRA Neckar-Odenwald	1,30000	1,73426	5	7	12	16													
Jugendamt LK Zollernalbkreis	1,71000	2,28122	6	9	16	21													
Jugendamt Main-Tauber-Kreis	1,20000	1,60085	4	7	11	15													
Jugendamt LRA Calw	1,44000	1,92102	5	8	13	18													
Jugendamt LRA Schwäbisch Hall	1,77000	2,36126	6	10	16	22													
Jugendamt LRA Böblingen	3,54000	4,72252	13	19	33	44													
Jugendamt LRA Rastatt	2,09000	2,78815	8	12	19	26													
Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald	2,39000	3,18837	9	13	22	29													
Jugendamt LRA Esslingen	4,81000	6,41676	18	26	44	59													
Jugendamt LRA Emmendingen	1,50000	2,00107	5	8	14	18													
Jugendamt Landkreis Alb-Donau-Kreis	1,79000	2,38794	7	10	16	22													
Jugendamt LRA Biberach	1,82000	2,42796	7	10	17	22													
Jugendamt LRA Bodenseekreis	1,96000	2,61473	7	11	18	24													
Jugendamt KV Schwarzwald-Baar-Kreis	1,15000	1,53415	4	6	11	14													
Jugendamt LRA Ortenaukreis	3,90000	5,20277	14	21	36	48													
Jugendamt LRA Göppingen	2,33000	3,10832	9	13	21	29													
Jugendamt LRA Karlsruhe	4,01000	5,34952	15	22	37	49													
Jugendamt Rems-Murr-Kreis	3,85000	5,13607	14	21	35	47													
Jugendamt LRA Rhein-Neckar-Kreis	4,94000	6,59018	18	27	45	61													
Jugendamt LRA Ludwigsburg	4,91000	6,55016	18	27	45	60													

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)  
 Szenario: Verteilung bei drei Drehscheibjugendämtern (DJÄ)  
 Drehscheibjugendämter in gelb

Verteilung auf Jugendämter

Jugendämter	landesinterne Belegungsquote in Prozent nach Stala	Bereinigte Belegungsquote ohne DJÄ	Quote 95% bei DJÄ	Quote 80% bei DJÄ	Quote 50% bei DJÄ	Quote 0% bei DJÄ
<b>Summen der zu verteilenden UMA</b>			<b>75</b>	<b>113</b>	<b>190</b>	<b>255</b>
Jugendamt LHS Stuttgart	5,68000	6,10228	5	7	12	16
Jugendamt Stadtkreis Mannheim	2,97000	2,99742	2	3	6	8
Jugendamt LRA Lörrach	2,06000	0,00000	0	0	0	0
Jugendamt STV Karlsruhe	2,78000	0,00000	0	0	0	0
Jugendamt STV Heilbronn	1,14000	1,22475	1	1	2	3
Jugendamt LRA Heilbronn	3,12000	3,35196	3	4	6	9
Jugendamt Stadt Pforzheim	1,13000	1,21401	1	1	2	3
Jugendamt STV Freiburg	2,08000	0,00000	0	0	0	0
Jugendamt STV Heidelberg	1,43000	1,53631	1	2	3	4
Jugendamt LK Ostalbkreis	2,83000	3,04040	2	3	6	8
Jugendamt LRA Freudenstadt	1,07000	1,14955	1	1	2	3
Jugendamt STV Baden-Baden	0,50000	0,53717	0	1	1	1
Jugendamt LRA Tuttlingen	1,27000	1,36442	1	2	3	3
Jugendamt STV Konstanz	0,76000	0,81650	1	1	2	2
Jugendamt LRA Konstanz	1,82000	1,95531	1	2	4	5
Jugendamt STV Ulm	1,14000	1,22475	1	1	2	3
Jugendamt STV Vödingen-Schwenningen	0,77000	0,82725	1	1	2	2
Jugendamt LRA Hohenlohekreis	1,02000	1,09583	1	1	2	3
Jugendamt LRA Reutlingen	2,59000	2,78255	2	3	5	7
Jugendamt LRA Sigmaringen	1,18000	1,26773	1	1	2	3
Jugendamt LRA Waldshut	1,54000	1,65449	1	2	3	4
Jugendamt LRA Heidenheim	1,20000	1,28921	1	1	2	3
Jugendamt LRA Ravensburg	2,57000	2,76107	2	3	5	7
Jugendamt LRA Enzkreis	1,80000	1,93382	1	2	4	5
Jugendamt LRA Rottweil	1,26000	1,35367	1	2	3	3
Jugendamt LRA Tübingen	2,06000	2,21315	2	3	4	6
Jugendamt LRA Neckar-Odenwald	1,30000	1,39665	1	2	3	4
Jugendamt LK Zollernalbkreis	1,71000	1,83713	1	2	3	5
Jugendamt Main-Tauber-Kreis	1,20000	1,28921	1	1	2	3
Jugendamt LRA Calw	1,44000	1,54706	1	2	3	4
Jugendamt LRA Schwäbisch Hall	1,77000	1,90159	1	2	4	5
Jugendamt LRA Böblingen	3,54000	3,80318	3	4	7	10
Jugendamt LRA Rastatt	2,09000	2,24538	2	3	4	6
Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald	2,39000	2,56768	2	3	5	7
Jugendamt LRA Esslingen	4,81000	5,16760	4	6	10	13
Jugendamt LRA Emmendingen	1,50000	1,61152	1	2	3	4
Jugendamt Landkreis Alb-Donau-Kreis	1,79000	1,92308	1	2	4	5
Jugendamt LRA Biberach	1,82000	1,95531	1	2	4	5
Jugendamt LRA Bodenseekreis	1,96000	2,10572	2	2	4	5
Jugendamt KV Schwarzwald-Baar-Kreis	1,15000	1,23550	1	1	2	3
Jugendamt LRA Ortenaukreis	3,90000	4,18994	3	5	8	11
Jugendamt LRA Göppingen	2,33000	2,50322	2	3	5	6
Jugendamt LRA Karlsruhe	4,01000	4,30812	3	5	8	11
Jugendamt Rems-Murr-Kreis	3,85000	4,13623	3	5	8	11
Jugendamt LRA Rhein-Neckar-Kreis	4,94000	5,30726	4	6	10	14
Jugendamt LRA Ludwigsburg	4,91000	5,27503	4	6	10	13

Berechnung zu verteilender UMA (Grundlage alle überquotierten JÄ)

Soll-Zuständigkeit gem. Quote (Stand 06.06.2023)	Quotenüberschreitung	95% Soll	Soll Zuständigkeit gem. Quote - 5% (JA bisher mit Quotenüberschreitung bis 1 (incl.))	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 5%	80% Soll	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 20%	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 5%	50% Soll	Soll Zuständigkeit gem. Quote - 50% (JA bisher mit Quotenüberschreitung bis 1 (incl.))	Summe Quotenüberschreitung (100%) + Soll Zuständigkeit gem. Quote - 50%	0% Soll	Soll Zuständigkeit gem. Quote - 100% (= 0%) (JA bisher mit Quotenüberschreitung bis 8 (incl.))
<b>Summe der abzugebenden UMAs der DJÄ</b>	<b>75</b>			<b>75</b>			<b>113</b>		<b>190</b>			<b>255</b>
209	67	199	10	77	167	42	109	105	105	172	0	209
103	42	98	5	47	82	21	63	52	52	94	0	103
76	32	72	4	36	61	15	47	38	38	70	0	76
102	22	97	5	27	82	20	42	51	51	73	0	102
42	21	40	2	23	34	8	29	21	21	42	0	42
115	17	109	6	23	92	23	40	58	58	75	0	115
42	9	40	2	11	34	8	17	21	21	30	0	42
77	8	73	4	12	62	15	23	39	39	47	0	77
53	5	50	3	8	42	11	16	27	27	32	0	53
104	5	99	5	10	83	21	26	52	52	57	0	104
39	4	37	2	6	31	8	12	20	20	24	0	39
18	4	17	1	5	14	4	8	9	9	13	0	18
47	3	45	2	5	38	9	12	24	24	27	0	47
28	3	27	1	4	22	6	9	14	14	17	0	28
67	2	64	3	5	54	13	15	34	34	36	0	67
42	1	40	2	3	34	8	9	21	21	22	0	42
28	1	27	1	2	22	6	7	14	14	15	0	28

- Gesundheitsuntersuchung

Die von der Einreise von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen hauptsächlich betroffenen Jugendämter berichten, dass es sich schwer gestaltet, die Gesundheitsuntersuchung von UMA zeitnah durchzuführen. Dabei zeige es sich auch immer wieder, dass niedergelassene Kinderärztinnen/Kinderärzte aufgrund des aktuellen Ärztemangels des Öfteren die Gesundheitsuntersuchung von jungen Menschen ablehnen.

Wie bereits im oberen Teil der „Unterbringung“ dargelegt, wünschen sich die Jugendämter – wenn die Möglichkeit örtlich besteht – eine stärkere Verzahnung mit der Infrastruktur aus den Landeserstaufnahmestellen, um z.B. die gesundheitliche Abklärung des jungen Menschen aus dem Clearingverfahren erfüllen zu können. Die Stadt Mannheim, die die Zuständigkeit von Jugendamt und Gesundheitsamt in einem gemeinsamen Amt bündelt, führt die Gesundheitsuntersuchungen bei den unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen durch.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der hauptbetroffenen Jugendämter schlagen vor, dass Ambulanzen für die Erstuntersuchung (z.B. Kliniken oder örtliche Gesundheitsämter) geschaffen werden. Hier sehen die Jugendämter den großen Vorteil, dass der Ablauf reibungsloser ist, weil dort ohnehin schon eine Vielzahl von Personen untersucht werden. Die Kooperation mit den Kliniken müssten auf örtlicher Ebene forciert werden.

Auf Landesebene könnte versucht werden, für die hauptbetroffenen Jugendämter eine Lösung zu finden, indem die Strukturen der Gesundheitsämter bzw. der Landeserstaufnahmestellen mitgenutzt werden können. Das Sozialministerium müsste klären, inwieweit eine Kooperation mit den Gesundheitsämtern unabhängig davon, ob in einer Landeserstaufnahmestelle angesiedelt oder unter dem Dach des örtlichen Gesundheitsamtes, unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich ist.

Ebenfalls problematisch sehen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die uneinheitliche Definition bei den Krankheiten, die dazu führen, dass die Verteilung nach § 42a Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII ausgeschlossen werden kann. Dies führt dazu, dass die bereits schon hauptbetroffenen Jugendämter noch stärker belastet werden.

Dieser Umstand könnte dadurch gelöst werden, dass bei der Gesundheitsuntersuchung in den hauptbetroffenen Jugendämtern einheitliche Prozesse stattfinden, die durch die Gesundheitsämter sichergestellt werden.

Als erster Schritt zu einem einheitlichen Prozess wurde von Herrn Dr. Schäfer auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 IfSG hingewiesen. In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kitas kommen Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern. Vor diesem vergleichbaren Hintergrund können die Empfehlungen auch für die Unterkünfte der unbegleiteten Minderjährigen genutzt werden. In der Folge ergibt sich daraus eine Liste mit Krankheiten, die ein Verteilhindernis darstellen. (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Wiedenzulassung\\_Tabelle.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Wiedenzulassung_Tabelle.pdf?blob=publicationFile)).

Darüber hinaus ist ein Entwurf für einen Modellvorschlag der Stadt Mannheim zum optimalen Ablauf einer Gesundheitsuntersuchung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen eingefügt.

---

### Modellhafte Darstellung zum Themenfeld Gesundheit bei UMA

Differenzierung in

- Gesundheitsuntersuchung § 42a Abs. 2 Nr. 4 und
- individualmedizinische Bedarfe

#### **Ausgangssituation:**

- Zielsetzung der Gesundheitsuntersuchung § 42a Abs. 2 Nr. 4 und individualmedizinische Versorgung divergieren
- Niedergelassene Kinderärzte
  - Ausrichtung auf individualmedizinische Versorgung
  - Wartezeit auf Termin (geblockte Zeitfenster im Praxisalltag unrealistisch)
  - nehmen häufig keine neuen Patienten mehr an

## **Gesundheitsuntersuchung § 42a Abs. 2 Nr. 4**

- Ziele:
  - o Prüfung Verteilausschluss aus medizinischen Gründen §42a Abs. 2 Nr. 1
  - o Infektionsschutz bzw. Gesundheitsschutz bei Gemeinschaftsunterkunft sicherstellen
  - o Erste Weichenstellung für individualmedizinische Abklärung/Behandlung
- Erfordernis:
  - o Kenntnis Infektionskrankheiten und Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen
  - o „Systemkenntnis“, d.h. dass z.B. eine behandlungsbedürftige Erkrankung per se eine Verteilung nicht ausschließt
- Zeitliche Abläufe i.S. des Gesamtprozesses möglichst schnell umsetzen

## **Individualmedizinische Versorgung**

- Durch niedergelassene Ärzte (Kinder- oder Allgemeinarzt bzw. entspr. Facharzt) oder Zahnarzt
- Ggf. auch stat. Abklärung
- Zeitliche Abläufe richten sich nach den medizinischen Erfordernissen, daher unabhängig von den formalen Besonderheiten des Verfahrens gem. SGB VIII

## **Modellvorschlag für Ablauf:**

Aufgriff eines jungen Menschen durch Polizei o.a.

1. Männlich, geschätztes Alter 16 Jahre oder älter:
  - o Verbringung in Erstaufnahmeeinrichtung (regionalisierte Lösung)
  - o dort kurzfristig, möglichst am nächsten Werktag
    - Gesundheitsuntersuchung durch medizinisches Personal des für die LEA zuständigen Gesundheitsamtes
    - ausländerrechtliche und erkennungsdienstliche Maßnahmen hier zentralisiert durchführen
    - Altersfeststellung durch JA (organisator. Regelung, dass Arbeitsbelastung gemeinsam getragen wird)

- Wenn minderjährig, dann direkt in VION des bei Erstaufgriff zuständigen JA
  - Wenn nicht minderjährig, Verbleib in LEA, keine Jugendhilfe
2. Männlich, geschätztes Alter unter 16 Jahre sowie weiblich, UmA, unabhängig vom Ersteindruck Alter
- a. Direkt in VION des bei Erstaufgriff zuständigen JA
  - b. Von dort aus weitere Prozesse
  - c. Risiko: Prozesse dauern deutlich länger
  - d. Überlegung: Gesundheitsuntersuchung durch örtlich zuständiges GA oder regionales Schwerpunkt-GA (?); falls tragfähige Struktur natürlich auch durch niedergelassene Praxis

Peter Schäfer

20.03.23

---

- Altersfeststellung/Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen bei der Altersfeststellung – insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden – die größten Herausforderungen. Allerdings bestehen auf örtlicher Ebene teilweise auch gute Kooperationen. Aufgrund der verschiedenen rechtlichen Grundlagen und den eigenen Zielrichtungen, kommt es in Bezug auf das Alter der jungen Menschen nicht immer zu einvernehmlichen Ergebnissen. Aufgrund der langjährigen Erfahrung und Fachlichkeit sollte den Jugendämtern allerdings eine höhere Kompetenz bei der Altersfeststellung „unterstellt“ werden. Im Ergebnis würde das bedeuten, dass die Ausländerbehörden das festgestellte Alter übernehmen könnten, wenn nicht andere offensichtliche Tatsachen daran Zweifel aufkommen lassen (wie z.B. durch einen EURODAC-Treffer mit anderen Personendaten). Dadurch würden sich für beide Behörde eine Arbeitsentlastung und Zeitersparnis ergeben. Dieser Auffassung konnte sich das Justizministerium bislang nicht anschließen, da sie im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes (§ 49 AufenthG) eigene Prüfungen wahrnehmen wollen.



Das Justizministerium führt dazu wie folgt aus:

*„Sofern und soweit das Jugendamt bereit ist, die Ergebnisse und Unterlagen seiner Befragung den Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen, kann insofern auf die erneute Befragung durch die Ausländerbehörde verzichtet werden. Damit soll nicht nur eine Erleichterung für die Behörden erzielt werden, sondern auch den potentiellen UMA eine zweifache Beantwortung ggf. identischer Fragen erspart werden. Die Ausländerbehörde muss ihr Ermessen dann durch eine eigenständige Bewertung der Antworten ausüben. Auf ein kurzes persönliches Gespräch der Ausländerbehörde mit dem UMA kann daher nicht gänzlich verzichtet werden.“*

Letztlich führt dies nicht zu einer Erleichterung im Verfahren, denn es bleibt im Ergebnis dabei, dass das Jugendamt den Termin vereinbaren, den jungen Menschen zum Termin begleiten und einen Dolmetscher beauftragen muss. Fraglich ist allerdings, ob die Weitergabe der „Unterlagen“, wie vom Justizministerium gewünscht, mit dem Sozialdatenschutz zu vereinbaren ist.

Ein weiterer großer Punkt war die Weiterentwicklung der zentralen medizinischen Altersfeststellung in Heidelberg. Das Universitätsklinikum Heidelberg ist als Hauptkooperationspartner geplant. Die Rahmenvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Heidelberg läuft im Jahr 2023 aus und muss erneuert werden. Das Sozialministerium und das Justizministerium stimmen darüber überein, dass sie eine Dezentralisierung der medizinischen Altersschätzung für erforderlich halten. In welcher Form (z.B. Einsatz telemedizinischer Möglichkeiten) ist allerdings noch unklar, zumal die Gespräche u. A. mit dem Universitätsklinikum Heidelberg noch fortgeführt werden müssen, wenn entsprechende Konzepte vorgelegt wurden.

Dem Justizministerium sind bei einer etwaigen Dezentralisierung die folgenden Punkte von besonderer Bedeutung:

- Ein/e zentrale/r Ansprechpartner/in muss beim Universitätsklinikum Heidelberg bestehen bleiben und die
- die Terminkoordination muss durch das Ankunftszentrum Heidelberg wahrgenommen werden.

Durch den Aufbau neuer Standorte soll das Verfahren zu weniger Zeitaufwand bei den Jugendämtern führen sowie höhere Terminkapazitäten generieren. Wichtig ist, dass dabei das System krisenfest ist.

Das dreistufige Verfahren der medizinischen Altersschätzung und die Begleitung durch eine Person, die die Notvertretung im Rahmen der elterlichen Sorge ausüben darf, bleibt wie bisher erhalten, da sie auf Basis von Auslegung des geltenden Rechts oder Ausfluss von gerichtlichen Entscheidungen sind.

Darüber hinaus soll weiterhin das Mindestalter als Ergebnis durch Jugendämter zu übernehmen sein. Durch das Auswählen des Alters der jüngsten Person der Referenzpopulation der Studie, wird gewährleistet, dass eine Überschätzung des Alters ausgeschlossen ist.

- Erkennungsdienstliche Behandlung/Identitätsfeststellung

Die hauptbetroffenen Jugendämter berichten, dass die ausländerrechtliche Behandlung einen hohen zeitlichen Aufwand beinhalten würde. Zum einen würde es den Abschluss des Clearingverfahrens verzögern und zum anderen funktionierten die Abläufe bzw. die PIK-Stationen in den Ausländerbehörden nicht zuverlässig genug.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass die erkennungsdienstliche Behandlung bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen bis zu dreimal im Rahmen des Clearingverfahrens durchgeführt wird. Zunächst werden sie nach der Einreise durch die Bundespolizei erkennungsdienstlich behandelt, dann bei der örtlichen Ausländerbehörde und, wenn eine medizinische Altersschätzung in Heidelberg erfolgt, nochmals zur Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung am Ankunftszentrum Heidelberg. Im Rahmen des § 42a Absatz 3a SGB VIII hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass für die in § 42a Absatz 1 SGB VIII genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des AufenthG durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

Ausweislich des Gesetzeswortlautes ist diese Verpflichtung des Jugendamtes an die Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens von Zweifeln über die Identität des betroffenen Ausländers gekoppelt. Weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung zu Absatz 3a wird näher ausgeführt, wann solche Zweifel gegeben sein sollen. (Nur) Teilweise wird in der Literatur sehr weitgehend die Annahme vertreten, dass bereits dann Zweifel gegeben seien, wenn noch keine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen worden sei. (Kirchhoff in LPK-SGB VIII, Rn. 2.1 zu § 42a, Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022)

Mit Schreiben vom 22.06.2023 teilt das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) folgende Rechtsauffassung mit:

*„Sind bereits erkennungsdienstliche Maßnahmen durch die Bundespolizei oder Landespolizei erfolgt und bestehen keine Zweifel an der Identität eines UMA, so ist nach unserer Rechtsauffassung eine weitere erkennungsdienstliche Behandlung nicht zwingend erforderlich, es sei denn, landesrechtliche Bestimmungen sehen etwas anders vor.*

*Im Sinne des Kindeswohls sollte nach Möglichkeit vermieden werden, solche Verfahren mehrfach anzuwenden. Denn dies kann die betroffenen Kinder und Jugendliche ebenso wie die Beschäftigten in Behörden und Einrichtungen belasten und zu Verzögerungen in den Abläufen während des Clearing-Verfahrens führen.“*

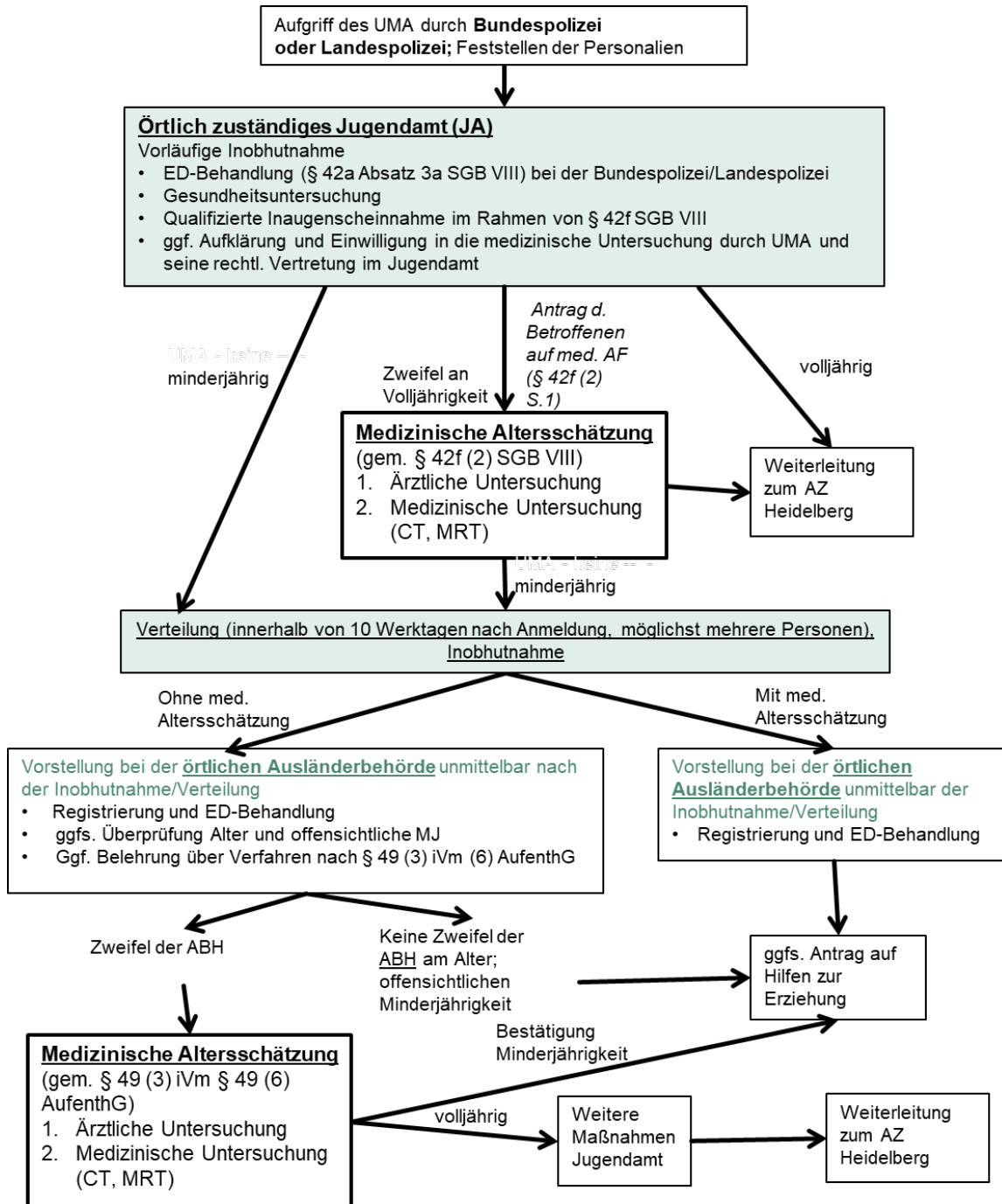
Da die erkennungsdienstliche Behandlung in der Regel bereits nachweislich bei der Bundespolizei erfolgt ist, kann die Auffassung vertreten werden, dass keine Zweifel an der Identität bestehen und zunächst im Rahmen des Clearingverfahren von einer erkennungsdienstlichen Behandlung abgesehen werden kann. Nach der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen zum Inobhutnahme-Jugendamt könnte eine Überprüfung der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde stattfinden.

Dies würde nicht nur zu einer Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter führen, sondern auch zu einer Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden in den von Zuzug hauptbetroffenen Städten und Landkreise.

Hilfreich wäre es für die Jugendämter, wenn für die Kostenerstattung das Einreisedatum eines jungen Menschen im Einzelfall durch einen Auszug aus dem Ausländerzentralregister belegt werden könnte.

Die dargestellten Verbesserungsmöglichkeiten im Prozess der medizinischen Altersschätzung sowie im Rahmen des Clearingverfahrens würden zu einer erheblichen Zeitersparnis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, aber auch für die hauptbelasteten örtlichen Ausländerbehörden, führen. Hier wäre jedoch eine entsprechende Handhabung durch das Justizministerium erforderlich.

## Möglicher Ablauf VION und Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen



- Prüfung Verteilausschluss

Die hauptbetroffenen Jugendämter erklären, dass im Rahmen des Verteilausschlusses keine wesentlichen Änderungsbedürfnisse bestehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichteten, dass es in letzter Zeit von den Jugendämtern abgelehnt wurde, einzelne Kinder und Jugendliche zu übernehmen, weil sie der Auffassung waren, dass der Gesundheitszustand nicht für eine Verteilung geeignet ist. Es sollen daher einheitliche Definitionen des Verteilausschlusses wegen des Gesundheitszustandes festgelegt werden. Insbesondere sollen die Krankheiten klar benannt werden, damit die Vorgehensweise für alle Jugendämter klar ist.

Es wird auf die Übersicht des RKI verwiesen.

- Zuweisung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichten, dass die Plätze für die vorläufige Inobhutnahme auch dadurch länger belegt werden, weil die Zuweisungsjuugendämter oft nicht zeitnah genug die unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen übernehmen.

Nach § 42a und 42b SGB VIII ergibt sich, dass die Verteilung eines unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen innerhalb von 28 Werktagen nach Feststellung der Minderjährigkeit zu erfolgen hat.

Die 28 Werktage ergeben sich aus der Addition der in § 42a sowie 42b festgelegten Zeiträume für die einzelnen Verfahrensschritte und Anmeldevorgaben.

Das Sozialministerium hat mit dem KVJS/Landesjugendamt in Abstimmung mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg vereinbart, dass die Landesübersicht den baden-württembergischen Jugendämtern zugänglich gemacht wird.

Es wird daher allen Zuweisungsjuugendämtern empfohlen, die jungen Menschen spätestens 14 Werktage nachdem die Zuweisung erfolgt ist, zu übernehmen. Die unterquotierten Jugendämter haben – sofern sie kurzfristig keine regulären Angebote schaffen können – Notunterkünfte aufzubauen. Die Zuweisungsjuugendämter sollen innerhalb von drei Werktagen – nach Zuweisung durch den KVJS/Landesjugendamt – Kontakt zum VION-Jugendamt aufnehmen, um den Termin der Übergabe zu klären. Sofern es sich um junge Menschen handelt, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, muss die Übergabe noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

- Zur Prüfung von Verwandtschaftsverhältnissen/Fluchtgemeinschaften, Anmeldung zur Verteilung und Übergabe

Hierzu gab es aus Sicht der hauptbetroffenen Jugendämter keine Verbesserungsvorschläge zum Ablauf im Verfahren.

- Kostenerstattung durch das Land

Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die Fallkosten für Unterbringung, Versorgung und Begleitung gemäß § 89d SGB VIII.

Derzeit wurden gemäß § 89d SGB VIII im Jahr 2023 insgesamt 21,7 Mio. Euro nach Rechnungsvorlage erstattet und 1479 Erstanträge wurden erfasst. Im Jahr 2023 wurde über ca. 970 Anträge entschieden. Die Bearbeitungsdauer für Erstanträge liegt bei sechs Monaten. Die Hauptherkunftsländer von den jungen Menschen sind Afghanistan, Syrien, Ukraine und die Türkei. Um die Kostenerstattung zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart und den Jugendämtern zu erleichtern, wurden zur Beantwortung von einzelnen Fragen der Kostenerstattung in der zweiten Arbeitsbesprechung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart eingeladen. Daraufhin wurde erstmals am 16.05.2023 eine Videobesprechung organisiert, in der die Abrechnung der Notunterbringung thematisiert wurde. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter hatten im Voraus die Möglichkeit, über den Städtetag Baden-Württemberg und den Landkreistag Baden-Württemberg, ihre Fragen zum Thema einzureichen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit dem Sozialministerium gemeinsame Leitlinien für die Abrechnung von Notunterkünften entwickelt, die nach der gemeinsamen Besprechung nochmals überarbeitet wurden.

In dieser Sitzung wurde vereinbart, dass nach Möglichkeit ein separates Forum für die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe von den baden-württembergischen Jugendämtern geschaffen wird.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
LANDESVERSORGUNGSAMT UND GESUNDHEIT

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stuttgart 01.06.2023

Name Frau Kaster

Durchwahl 0711 904-21031

Aktenzeichen 91.3-6901/

Notfallangebote

An  
Städtetag Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg

nur elektronisch

## Abrechnung Notfallangebote § 89d SGB VIII zur Weiterleitung an die Jugendämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der steigenden Zahlen in der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben der KVJS in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem RP Stuttgart mit Rundschreiben „Maßnahmen zur Flexibilisierung für die Unterbringung und Versorgung von UMA“ (aktuellste Fassung: Nr. 43/2023 vom 31.03.2023) Unterbringungsmodalitäten für Notfallangebote definiert.

Mit der vorliegenden Stellungnahme werden die entsprechenden Abrechnungsmodalitäten der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII dargestellt. Für Notfallangebote gelten bei der Einreichung von Kostenerstattungsanträgen beim Land Baden-Württemberg die folgenden Vorgaben:

### 1. Tagessatz

Eine Abrechnung von Kosten nach §§ 89d, 89f SGB VIII setzt voraus, dass diese Kosten bei der Gewährung von Jugendhilfe für einen jungen Menschen angefallen, d.h. tatsächlich entstanden sind. Es ist daher unter allen Umständen ein Tagessatz zu berechnen, der die Ausgaben (Sozialbetreuung durch Leistungserbringer, ggf. Miete, Security und Catering) einberechnet. Der übliche Tagessatz in Höhe von ca. 300,00 € für eine VION-Unterbringung dient hier als Richtwert, weil die Anforderungen an die Notfallangebote niedrigschwelliger im Betreuungsumfang sind.

## 2. Gestufter Belegungswert

Dieser Tagessatz sollte anhand des durchschnittlichen Belegungswertes berechnet werden. Zur vereinfachten Berechnung ist ein Stufenmodell in der Abrechnung zu wählen:

Belegung von 0-20 UMAs ä Tagessatz:XXX €  
Belegung von 20-40 UMAs ä Tagessatz: ZZZ €  
Belegung von 40-60 UMAs Ä Tagessatz: YYY €

Diese Tagessätze sind aufgrund der o.g. Tagessatzberechnung vor Abrechnung des Notfallangebots festzulegen.

## 3. Errechnung des Belegungswertes

Als Zeitraum zur Berechnung des durchschnittlichen Belegungswertes sind 14 Tage anzusetzen. Bei einer neu eingerichteten Notfallunterbringung kann bei Bedarf einmalig der gesamte erste Monat als Abrechnungszeitraum verwendet werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu jedem Zeitpunkt zu berücksichtigen. Dauerhaft unterbelegte oder nicht belegte Einrichtungen können nicht nach § 89d SGB VIII abgerechnet werden.

## 4. Leerstand

Kosten für Leerstände sind Vorhaltekosten, welche als Verwaltungskosten nicht nach § 89d SGB VIII erstattungsfähig sind. Im Hinblick auf den Planungsvorlauf für die Notfallunterbringung (s. 3.) und die damit verbundenen unvermeidbaren Kosten können im Einzelfall die überbrückenden Kosten von höchstens 14 Tagen ohne Belegung dem nächsten Jugendlichen, dem Jugendhilfe gewährt wird, angerechnet werden. Darüber hinaus kann keine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erfolgen.

## 5. Verwaltungspersonal

Nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII können einzelne, klar einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme individuell zuzuordnenden Ausgaben etwa nach § 30 SGB VIII über § 89d SGB VIII erstattet werden (BVerwG Urteil vom 22.10.2009, 5 C 16/08, Roller in Schütze, SGB X, 9. Auflage 2020, § 109 SGB X, Rn 5, Böttiger in Diering/Timme/Stähler, SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 6. Auflage 2022, § 109 SGB X, Rn 4, sowie Kater in Kasseler Kommentar, Stand: 01.11.2022, § 109 SGB X, Rn 5: „*Verwaltungskosten sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn sie Aufwendungen für echte Sozialleistungen (§ 11 SGB I) darstellen, sofern sie nicht sicher abgrenzbar sind (z.B. Aufwendungen für Beratung, persönliche und erzieherische Hilfe)*“). Nicht umfasst sind Ausgaben, die der Erhaltung eines funktionsfähigen Dienstapparats dienen, d.h. losgelöst von einer konkret-individuellen Maßnahme. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in §§ 78a Abs. 1, 78b ff. SGB VIII sind Vereinbarungsgrundlagen, d.h. Entgeltvereinbarungen für die in § 78a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen verbindlich.

Zur Gewährung und Leistung von Jugendhilfe werden allerdings keine (pauschalen) Personalkosten der Stadt- und Landkreise erstattet. Diese Kosten sind Verwaltungskosten



(§ 109 SGB X) und nicht nach § 89d SGB VIII erstattungsfähig. Über § 29d Finanzausgleichsgesetz erhalten die Stadt- und Landkreise für die Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Ausländerinnen und Ausländern jährlich 11 Mio. Euro. Wie bereits unter 1. betont, können im Rahmen des § 89d SGB VIII (nur) diejenigen Kosten erstattet werden, die tatsächlich nachweisbar für einen bestimmten unbegleiteten Minderjährigen angefallen sind. Dies richtet sich demnach in erster Linie nach dem Jugendhilfebedarf. Eine Personalplanung in der Verwaltung darf daher über § 89d SGB VIII nicht vorgenommen werden.

## 6. Beachtung der KVJS Angaben zu Notfallangeboten

Die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII setzt die Einhaltung der Vorgaben des KVJS zu Notfallangeboten vom 31.03.2023 voraus. In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Bei freien Angeboten in genehmigten Einrichtungen sind die Minderjährigen unverzüglich dort unterzubringen.

## 7. Gültigkeit

Diese Regelungen gelten solange, wie auch die o.g. „Maßnahmen zur Flexibilisierung für die Unterbringung und Versorgung von UMA“ gelten. Die Möglichkeit zur Ergreifung der Maßnahmen gelten für die vorläufige Inobhutnahme, die Inobhutnahme und die anschließenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 30.06.2024 (vgl. Wortlaut der „Maßnahmen zur Flexibilisierung für die Unterbringung und Versorgung von UMA“ (Nr. 43/2023 vom 31.03.2023)).

## 8. Antragseinreichung

Zur Einreichung des Antrags für Notfallangebote benötigen Sie folgende — zusätzliche — **Nachweise:**

- Für die Kostenerstattung ist eine aktuelle Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben des KVJS (s. Rundschreiben vom 31.03.2023) vorzulegen.
- Vorzulegen sind die Belegungszahlen, die der Tagessatzberechnung zu Grunde lagen sowie
  
- etwaige Entgeltvereinbarungen mit Leistungserbringern.
- Vermerk/Bescheid zur Aufnahme des/der Jugendlichen zur Begründung der VION/ION.

Vollständige Anträge auf Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII stellen Sie weiterhin unter Verwendung des B2-Formulars, das Sie neben den Hinweisen zu den erforderlichen Unterlagen [hier](#) auf der Homepage des RP Stuttgart abrufen können.

Fragen können Sie [an Jugendhilfe@rps.bwl.de](mailto:an.Jugendhilfe@rps.bwl.de) richten.

Dorthin oder bevorzugt über die elektronische Schnittstelle an das Behördenkonto ab 01.06.2023 an „**Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 91 - Jugendhilfe - § 89d SGB VIII**“ können Sie Ihre Anträge und Kostenrechnungen senden.

gez.

Dr. Nadine Hopf

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
LANDESVERSORGUNGSAMT UND**

Ulrich Schmolz

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GE-  
GESUNDHEIT UND INTEGRATION  
SUNDHEIT**